

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.I/6 und I/6a-I/25-1972

Wien, am

6. JUNI 1972

Betrifft: Gesetzentwurf über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Landeswohnbaudarlehen.



H o h e r L a n d t a g !

Die NÖ.Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14.September 1971 die Anwendung des "Bundesgesetzes vom 16.Juli 1971 über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand" im Rahmen der Wohnbauförderung 1968 beschlossen, um eine Verstärkung der Förderungsmittel auf diesem Sektor zu erreichen.

Da der gleiche Effekt als flankierende Maßnahme zu der bereits zur Begutachtung versendeten Novelle zum Landeswohnbauförderungsgesetz erwünscht ist, soll durch ein Sondergesetz eine weitgehend gleiche Regelung im Landesbereich erreicht werden. Die erwähnten Begünstigungen bestehen aus einem teilweisen Schuldnachlaß aus Anlaß der vorzeitigen Darlehensrückzahlung und werden fürs erste eine Verminderung des gesamten Forderungsstandes des Landes und damit eine Verminderung des Landesvermögens bewirken. Es ist jedoch im Hinblick auf die seit Jahren zu beobachtende Wirtschaftsentwicklung anzunehmen, daß diese Verminderung - auf eine Dekade berechnet - nur ziffernmäßig eintreten wird.

Auch konjunktur- und preispolitische Aspekte sprechen nicht gegen diese Maßnahme, weil die Mittel des Landeswohnbauförderungsfonds überwiegend als Fertigstellungskredite (in der Höhe von ca. 5 - 8 % der Gesamtbaukosten) für bereits im Bau befindliche Eigenheime verwendet werden.

In dem vorliegenden Entwurf wurden im wesentlichen die Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes mit einigen für Niederösterreich zweckmäßigen Modifizierungen übernommen. So wurden wegen der kürzeren Laufzeit der Landesdarlehen der Prozentsatz der Sonderbegünstigung und auch die Rückzahlungslaufzeit für die Berechnung der Begünstigungssätze herabgesetzt und die Informationspflicht weggelassen.

Ähnlich wie bei der Landeswohnbauförderung handelt es sich auch im Gegenstand um eine Materie der Privatwirtschaftsverwaltung, so daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu ihrer Regelung aus Art.17 B-VG abzuleiten ist.

Zu den einzelnen §§ wird - insbesondere hinsichtlich der materiell-rechtlichen Abänderungen gegenüber dem Bundesgesetz - folgendes ausgeführt:

ad § 1

In den bestehenden "Wohnbauförderungsfonds für das Land Niederösterreich" fließen auch Mittel zurück, die szt. nicht von diesem Fonds, sondern unmittelbar durch die Landesregierung gewährt wurden. Um beide Darlehensarten zu erfassen, wird die Landesregierung hier vor allem auch als Vollzugsorgan des Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich ermächtigt, Begünstigungen zu bewilligen.

ad § 2

Die Berechnung der Begünstigung wurde - anders als bei der Bundesregelung - auf den Zeitraum seit Fälligkeit der 1. Rückzahlungsrate abgestellt, um solche Förderungswerber, die bereits vorzeitige Teilrückzahlungen geleistet haben, nicht durch eine zusätzliche Herabsetzung des Begünstigungssatzes schlechter zu stellen.

Für die Berechnung der aushaftenden Darlehensrestschuld wurde

der Zeitpunkt des Einlangens des Begehrens gewählt, weil mangels eines Tilgungsplanes über die verzinsliche Rückzahlung der Darlehen die Arbeitsbelastung für die Berechnung stets gleich bleibt und andererseits Arbeitsspitzen zu bestimmten Terminen vermieden werden.

Die vorgesehenen Prozentsätze nehmen auf die im Vergleich zu den anderen Wohnbaudarlehen meist niedrigere Darlehenshöhe Bedacht.

ad § 4

Die Voraussetzung der gänzlichen Zuzählung des Darlehens wurde nicht normiert, da manche Förderungswerber mit der Rückzahlung vor Auszahlung der letzten Darlehensrate beginnen und auf den Darlehensrest verzichten, so daß die Formulierung, wonach die Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate vor Inkrafttreten des Gesetzes gegeben sein muß, zielführender ist.

ad § 5

Obgleich die Rückzahlungsbeträge meist niedriger als im Rahmen der Wohnbauförderung 1968 sein werden, wurde im Abs.1 die Möglichkeit der Leistung in 2 oder 3 gleichen Teilbeträgen beibehalten, weil auch die aus Rabattgeldern gewährten Darlehen in Höhe von durchschnittlich S 135.000,-- von der Begünstigung umfaßt werden.

Die Bestimmungen der Abs.2 und 3 sollen sowohl dem Darlehensschuldner entgegenkommen als auch zeitliche Arbeitsspitzen vermeiden helfen.

Im Abs.5 konnte unter Bedachtnahme auf die meist niederen Tilgungsraten, die zeitliche Begrenzung der Leistung der 1.Tilgungsrate nach zugesagter Begünstigung sowie den vereinfachten internen Vollzug ein Aussetzen der schuldscheinmäßigen Darlehenstilgung vertreten werden.

Die Bestimmung des Abs.6 regelt die Folgen der Ablehnung eines Begehrens.

ad § 6

Um den Förderungswerber zu bestimmen, gewisse Mindestangaben in seinem Begehren zu erstellen, werden formale Daten als Bedingungen für die Erledigung normiert.

ad § 7

Die gewählte Formulierung bringt klar zum Ausdruck, daß die Sonderbegünstigung für den Förderungswerber nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern ausschließlich nach der vertraglichen Regelung in Form der Zusage die Landesregierung (die im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen muß) zu beurteilen sein wird.

ad § 8

Entspricht dem Bundesgesetz.

ad § 9

Regelt die Zweckbindung der rückfließenden Beträge.

ad § 10

Entspricht wieder dem Bundesgesetz.

Der vorgesehene Gesetzesvollzug wird keinen zusätzlichen Sachaufwand erfordern, wohl aber auf ca. 3 Jahre einen Personalbedarf von ca. 6 Verwaltungs- und Kanzleibeamten.

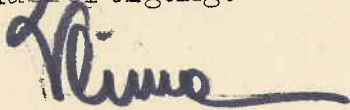
Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Gesetzentwurf über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Landeswohnbau-

darlenen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:
L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Klime', written in a cursive style with a long horizontal flourish extending to the right.